



MERCK FINCK
A QUINTET PRIVATE BANK

WERTE BEWAHREN.
MIT WEITBLICK PLANEN.

DAS MORGEN IHRES VERMÖGENS



Inhalt

PRÄAMBEL		
Finanzplanung ist Lebensplanung	4	
VERMÖGENSPLANUNG		
Ganzheitliche Kundenberatung	8	
Beratungsphilosophie	8	
Ganzheitlicher Prozess	8	
Individuelle Planung	8	
VIELE FACETTEN UND KOMPLEXE STRUKTUREN		
Anlegermentalität, Ziele und Wünsche	11	
WIE WIR SIE BEI IHRER VERMÖGENSPLANUNG UNTERSTÜTZEN		
Vermögen benötigt Planung	12	
Umfassender „Rundumblick“ ist entscheidend	12	
UNSER GEMEINSAMER WEG		
Vermögensanalyse	14	
Das persönliche Gespräch	15	
Planungsprozess	15	
EINBINDUNG IHRER FACHBERATER IN DEN PLANUNGSPROZESS		
Finanzplanung	17	
Zusammenarbeit mit Ihren Fachberatern	17	
WICHTIGE FRAGEN IM RAHMEN DER VERMÖGENSNACHFOLGE		
Wieviel Vermögen benötige ich für den Rest meines Lebens?	18	
Fühlen Sie sich wohl dabei, Ihr Vermögen weiterzugeben?	18	
Wann möchten Sie Vermögen übertragen?	18	
SCHENKUNGEN UND ERBSCHAFTEN		
Grundzüge Erbrecht	22	
Testament und Erbvertrag	24	
Das Testament und seine Formen	26	
Verwahrungsmöglichkeiten und Kosten des Testaments	28	
Der Erbvertrag	31	
WEITERE GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN		
Übertragungen zu Lebzeiten	32	
Ausnutzung der Freibeträge alle 10 Jahre	32	
„Unbenannte ehebedingte Zuwendungen“ der selbstgenutzten Immobilie	33	
Schenkungen gegen Vorbehalt des Nießbrauchs	33	
ZUGEWINNAUSGLEICH – BEDEUTUNG UND STEUERLICHE ASPEKTE		
Steuerfreiheit des Zugewinnausgleichs (zu Lebzeiten oder im Todesfall)	34	
EU-ERBRECHTSVERORDNUNG		
Wer regelt bei grenzüberschreitenden Erbfällen nach welchem Recht vererbt und geerbt wird?	37	
SCHENKUNG- UND ERBSCHAFTSTEUERRECHT		
Erbschaftsteuerklassen und aktuelle Freibeträge	38	
Aktuelle Erbschaftssteuertabelle	39	
BEWERTUNG DER EINZELNEN NACHLASSGEGENSTÄNDE		
Liquides Vermögen	40	
Immobilien	40	
Kapitalbildende Versicherungen	40	
Betriebsvermögen	40	
VOLLMACHTEN UND VERFÜGUNGEN		
Die Vorsorge im Überblick	44	
Vorsorgevollmacht	46	
Betreuungsverfügung	49	
Patientenverfügung	49	
Verwahrmöglichkeiten	49	
SPENDEN FÜR ANLIEGEN, DIE IHNEN AM HERZEN LIEGEN		
Gemeinnützige Stiftungen	52	
Warum eine Stiftung?	53	
LASSEN SIE UNS SPRECHEN		
Unsere Lösungen für Ihre Ziele	55	
Kontakt	55	

Ihr Vermögen, Ihr Leben, Ihr Vermächtnis.

Es geht um Ihre Wünsche, Ihre Leidenschaften und Ihre Ambitionen. Es geht nicht nur darum, was passiert, wenn Sie nicht mehr da sind. Es geht darum, was Sie tun, solange Sie noch hier sind, um die Menschen zu schützen, die Sie lieben, um die Anliegen zu unterstützen, die Ihnen am Herzen liegen, und um das Vermächtnis zu gestalten, das Sie hinterlassen.

Finanzplanung ist Lebensplanung

Unser Leben und die Gesellschaft sind durch einen permanenten Wandel geprägt. Was die Zukunft bringt und wie sich die eigenen Bedürfnisse, Ziele und Wünsche verändern werden, ist ungewiss.

Um auf dem richtigen Weg zu bleiben, ist eine ganzheitliche Analyse, Planung und Strukturierung Ihrer Finanzen unabdingbar.

Ihr Lebenswerk sollte über Ihre Zeit hinaus fortbestehen – genau so, wie Sie es wünschen. Nur durch eine frühzeitige und durchdachte Planung lässt sich dieser Übergang erfolgreich gestalten. Vermögensweitergabe bedeutet sicherzustellen, dass Ihr Vermögen den richtigen Personen und Zwecken zugutekommt – sei es für Ihre Familie, Ihre Lieben oder für wohltätige Zwecke. Es geht darum, Ihre Wünsche zu Lebzeiten und darüber hinaus zu verwirklichen. Durch kluge Planung können Sie nicht nur die Erbschaftsteuer minimieren, sondern auch sicherstellen, dass Ihr Vermögen maximal erhalten bleibt.

Die nachfolgenden Kapitel helfen Ihnen beim Einstieg in das Thema Vermögensnachfolge. Sie vermitteln Grundlagen und sollen Ihnen helfen, sich auf eine steuerliche oder rechtliche Beratung vorzubereiten.

Merck Finck a Quintet Private Bank ist es rechtlich nicht gestattet, eine Steuer- und/oder Rechtsberatung vorzunehmen. Bitte konsultieren Sie einen Steuerberater oder Rechtsanwalt, um Ihre steuerlichen und rechtlichen Fragen rechtssicher zu lösen.



„Es kommt nicht darauf an, die Zukunft vorherzusagen, sondern auf die Zukunft vorbereitet zu sein.“

Perikles

A man with a beard, wearing a dark suit, is holding a baby. The baby is wearing a white patterned shirt. The background is blurred, suggesting an indoor setting. The text is overlaid on the image.

FÜR UNS IM MITTELPUNKT:
SIE UND IHRE FINANZIELLEN BEDÜRFNISSE.

VERMÖGENS- PLANUNG

Vermögensplanung

Innerhalb einer strategischen Vermögensplanung entwickeln wir für Sie eine ganzheitliche Strategie für Ihr Vermögen – perfekt abgestimmt auf Ihre Ziele.

Basis ist eine fundierte Vermögensanalyse. So helfen wir Ihnen dabei, Potenziale zu nutzen und Fehlentscheidungen zu vermeiden.

Ganzheitliche Kundenberatung

Wir sind der Überzeugung, dass Vermögensplanung mehr als nur Geld betrifft – es geht darum, Ihre finanziellen Ziele zu erreichen und Ihnen und Ihrer Familie Sicherheit zu bieten. Deshalb verfolgen wir bei der Vermögensverwaltung einen ganzheitlichen Ansatz, der sich auf Ihre individuellen Umstände konzentriert und entwickelt einen maßgeschneiderten Plan, der zu Ihnen passt.

Ganzheitlicher Prozess

- Sämtliche Vermögens- und Einkommensbestandteile werden in den Prozess einbezogen
- Systematischer Beratungsprozess: Analyse, Planung, Abstimmung, Umsetzung und Kontrolle

Beratungsphilosophie

- Ihre individuellen Ziele und Wünsche stehen im Mittelpunkt
- Berücksichtigung des privaten, familiären und unternehmerischen Umfelds
- Neutrale und objektive Beratung
- Potentiale nutzen, Probleme lösen, Risiken erkennen und Fehlentscheidungen vermeiden

Individuelle Planung

- Berücksichtigung Ihrer persönlichen Erfahrungen und Einschätzungen bezüglich zu erwartender Marktentwicklungen
- Entwicklung einer auf Ihre Bedürfnisse und Ihre individuelle Anlagementalität abgestimmte Vermögensstruktur im Hinblick auf die Anlageziele Liquidität, Sicherheit, Rendite, Risiko





Viele Facetten und komplexe Strukturen

Wir analysieren Ihr Gesamtvermögen und Ihre Zahlungsströme neutral und objektiv. Dabei berücksichtigen wir Ihr privates, familiäres, finanzielles und ggf. unternehmerisches Umfeld. Ihre Wünsche und Ziele sowie Ihre persönliche Risikobereitschaft bilden die Grundlage für eine individuelle Vermögensplanung.

Von der Vorsorge für den Ruhestand, einer steuereffizienten Anlage, der finanziellen Absicherung Ihrer Familie, bis hin zur Weitergabe von Vermögen an die nächste Generation: Gemeinsam erstellen wir eine Roadmap für Ihre individuellen Ziele und Bedürfnisse.



Wie wir Sie bei Ihrer Vermögensplanung unterstützen

Vermögen benötigt Planung

Sicher haben Sie sich auch schon einmal eine der folgenden Fragen gestellt:

- Wie setzt sich Ihr Vermögen zusammen?
- Ist Ihr Vermögen Ihrer Anlagementalität entsprechend und gleichzeitig rentabel investiert?
- Wie gestalten sich Ihre Ausgaben gegenüber den Einnahmen heute und in Zukunft?
- Sichert Ihre Altersvorsorge den gewohnten Lebensstandard?
- Ist Ihre Vermögensnachfolge geregelt?

Die Antworten darauf sind entscheidend, um Ihre Werte zu sichern, Handlungsbedarf zu erkennen und profitable Strategien zu entwickeln.

Umfassender „Rundumblick“ ist entscheidend

Mit unserer strategischen Vermögensplanung bieten wir Ihnen die Möglichkeit, Vermögenswerte zu schaffen, zu erhalten und nachhaltig zu entwickeln. Wir betrachten Ihr Vermögen in seiner Gesamtheit, so dass alle vermögensrelevanten Größen von Bedeutung sind. Mögliche Korrelationen von familiären und finanziellen Lebenszielen sowie rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen gilt es ausreichend zu berücksichtigen. Es gilt, Zielkonflikte zu vermeiden bzw. diesen rechtzeitig entgegenzuwirken.

Planungsbereiche

Vermögensstruktur

- Ordnung
- Überblick
- Neuanlage

Steuerliche Betrachtung

- Einkommen

Vermögensnachfolge

- Vermögenserhalt
- Liquiditätssicherung

Liquiditätsplanung

- Blick in die Zukunft
- Einnahmen erhöhen
- Ausgaben senken
- Versorgung sichern

Vorsorgesituation

- Altersvorsorge
- Risikoszenarien

Spezialthemen bei Bedarf

- Auslandsbezüge
- Stiftungen
- Testamentvollstreckung

Privatbilanz

Liquide Anlagen	Eigenkapital
Immobilien	Fremdkapital
Beteiligungen	
Sonstige Vermögenswerte	

Private Gewinn- und Verlustrechnung

Lebenshaltung	Berufliche Einkünfte
Zinsen/Tilgung	Zinsen
Steuern	Dividenden
Liquiditätsüberschuss	Mieteinnahmen
	Unternehmensgewinne
	Sonstige Einnahmen
	Liquiditätsunterdeckung

Unser gemeinsamer Weg

Vom persönlichen Gespräch, der Analyse des Status Quos, der Planung über unsere Vorschläge und Ihre Entscheidung bis hin zur Ausarbeitung sowie Umsetzung des Finanzfahrplans sind präzise Zahlen und detaillierte Angaben wichtig. Ihre Situation und Interessen im Rahmen Ihrer

Vermögensanlage sind dabei von großer Bedeutung. Unser Planungsprozess ist kein einmaliger Vorgang. Fortlaufende Strategiegelgespräche, Analysen und kontinuierliche Anpassungen sind wesentliche Bestandteile unseres Angebots.

Anhand der Vermögensanalyse erstellen wir eine umfassende Privatbilanz und eine private Gewinn- und Verlustrechnung. In unserer Vermögensplanung berücksichtigen wir auch alle weiteren Aspekte Ihres Vermögens. Größere Vermögen setzen sich in der Regel aus verschiedenen Anlageformen zusammen. Der genaue IST-Status ist selten im Detail bekannt, die Zusammensetzung mit Blick auf Verteilung, Performance und Risiken oft nicht klar.

Zudem ändern sich Strukturen im Laufe der Zeit und darüber hinaus verändern sich Ihre Ziele und Wünsche im Laufe der verschiedenen Lebenszyklen. Wir klären Ihre persönliche Risikobereitschaft und weisen auf mögliche Fehlentwicklungen hin. Sie erhalten eine detaillierte Entscheidungsgrundlage und alternative Szenarien für die Zukunft und den Risikofall.

Unsere Ergebnisse und Empfehlungen bekommen Sie von uns als übersichtliche und verständliche Dokumentation. Selbstverständlich begleiten wir Sie auch bei der Umsetzung Ihrer Vermögensplanung.

Zudem überprüfen wir Ihren Plan regelmäßig und reagieren auf aktuelle Herausforderungen genauso wie auf Chancen, die sich ergeben. Dieser umfassende und langfristige Ansatz ermöglicht uns, eine vertrauensvolle Kundenbeziehung aufzubauen und die Bedürfnisse der von uns betreuten Familien über viele Generationen hinweg zu begleiten.

Das persönliche Gespräch

- Definition persönlicher Ziele, Wünsche und Bedürfnisse
- Aufnahme aller relevanten Informationen

IST-Analyse

- Ihre Vermögens- und Einkommensstruktur
- Ihre Liquiditäts-/Steuersituation
- Ihr Risikoprofil

Planung

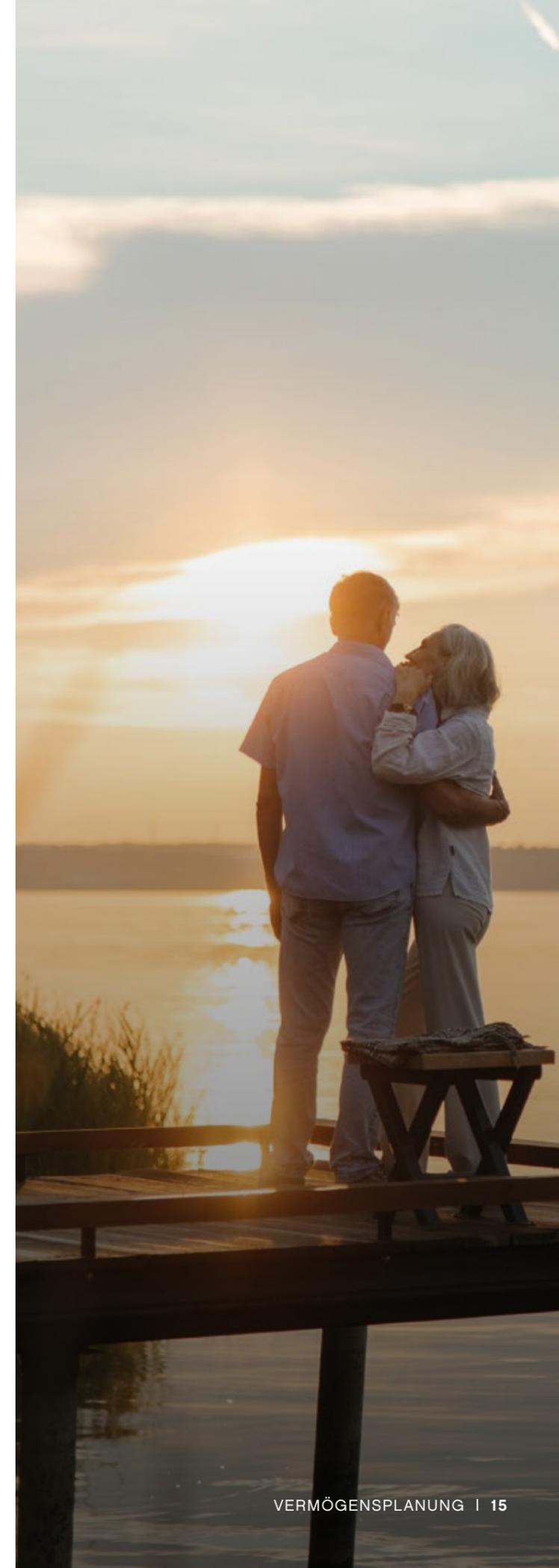
- Entwicklung Ihrer persönlichen, individuellen und unabhängigen Strategischen Vermögensplanung
- Erarbeitung und Bewertung alternativer, zukunftsorientierter Szenarien

Strategie / Empfehlungen

- Vorstellung, Diskussion und Abstimmung der Ergebnisse
- Nachvollziehbare Dokumentation
- Ihr persönlicher „Umsetzungsfahrplan“

Umsetzung / Kontrolle

- Aktive und kontinuierliche Begleitung
- Kontrolle und Aktualisierung der Analyse und Planung





Einbindung Ihrer Fachberater in den Planungsprozess

Im Rahmen unserer Finanzplanung und Vermögensnachfolgebetrachtung stehen Sie als Kunde im Mittelpunkt. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass wir Sie genau verstehen, um optimale Lösungen für Ihre finanziellen Bedürfnisse und Ziele anzubieten. Die gezielte Einbindung Ihrer Fachberater ist für uns selbstverständlich und unabdingbar. Im Einklang mit Ihren Zielen erarbeiten wir in Zusammenarbeit mit Ihren Fachberatern ein Lösungskonzept für Ihr Gesamtvermögen.

Zusammenarbeit

Rechtsanwalt / Notar

- Entwirft Nachfolgeregelungen / Verträge
- Stimmt Verträge aufeinander ab

Steuerberater

- Hat den steuerlichen Überblick
- Bündelt steuerliches Fachwissen
- Erstellt die Steuererklärung
- Berechnet Alternativen aus steuerlicher Sicht

Vermögensplaner

- Erfasst und bewertet alle Vermögenswerte
- Überprüft die Liquiditätssituation
- Prüft die Risiken
- Prüft, ob Anlagen der Anlegermentalität entsprechen
- Vernetzt alle Vermögensbestandteile
- Koordiniert die Bedürfnisse des Kunden
- Gibt allgemeine Handlungsempfehlungen

Weitere Fachberater

- Bankberater
- Versicherungsmakler
- Wirtschaftsprüfer
- Immobilienberater



Wichtige Fragen im Rahmen der Vermögensnachfolge

Die Weitergabe von Vermögen ist oft mit schwierigen und emotionalen Fragen verbunden. Nachfolgend haben wir einige zentrale Überlegungen zusammengestellt, die wir gemeinsam mit Ihnen besprechen wollen.



Wie viel Vermögen benötige ich für den Rest meines Lebens?

Ihre finanzielle Sicherheit hat oberste Priorität. Bevor Sie darüber nachdenken, Vermögen weiterzugeben, sollten Sie sicherstellen, dass Ihre langfristigen Bedürfnisse abgedeckt sind – einschließlich Ihres Lebensstandards und möglicher Pflegekosten im Alter. Ihr Gesundheitszustand und Ihr Lebensstil spielen dabei eine wichtige Rolle.

Fühlen Sie sich wohl dabei, Ihr Vermögen weiterzugeben?

Wenn Sie Vermögenswerte verschenken, verlieren Sie je nach Ausgestaltung unter Umständen die Kontrolle darüber, was die Begünstigten damit tun. Bevor Sie diese Entscheidung treffen, sollten Sie sich sicher sein, dass sich dies für Sie richtig anfühlt – auch wenn die Zukunft unvorhersehbar bleibt. Es lohnt sich, alle Eventualitäten in Betracht zu ziehen.

Wann möchten Sie Vermögen übertragen?

Wenn Sie nicht bis nach Ihrem Tod warten möchten, gibt es viele Möglichkeiten, bereits zu Lebzeiten Gutes zu tun und dabei mitzuerleben, wie Ihr Vermögen Gutes bewirkt.

Was passiert mit meinem Vermögen, wenn mir heute etwas zustößt? Ist die aktuelle Erbregelung in meinem Sinne?

Grundsätzlich gilt nach einem Todesfall die gesetzliche Erbfolge. Sollte diese Regelung nicht gewollt sein, müssen Sie aktiv Ihren letzten Willen niederlegen und insbesondere ein Testament verfassen oder einen Erbvertrag errichten.

Welche finanziellen Folgen hat ein Erbfall für meine Familie?

Es ist zu prüfen, ob ausreichend Liquidität vorhanden ist, um insbesondere Pflichtteilsforderungen oder Erbschaftsteuerzahlungen entrichten zu können.

Wie vermeide ich Streitigkeiten im Erbfall?

In der Folge eines Todesfalles entstehen häufig Erbengemeinschaften, die häufig ein gewisses Konfliktpotential mit sich bringen. Dieses ließe sich durch eine durchdachte Nachfolgeregelung als auch Maßnahmen, wie beispielsweise Anordnung einer Testamentsvollstreckung, vermeiden.

Wie kann ich mein Lebenswerk auch nach meinem Tod erhalten?

Vielleicht stellt auch die Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung eine für Sie richtige Lösung dar, damit nach Ihrem Todesfall mit Ihrem Vermögen weiterhin Gutes getan werden kann.

Sollten Sie mit Ihren Begünstigten über Ihre Wünsche sprechen?

Viele unserer Kunden beziehen ihre Begünstigten in die Planungen ein, um sicherzustellen, dass das Vermögen optimal eingesetzt wird – sei es zur Schuldentilgung, Studienfinanzierung oder Altersvorsorge. Auch wenn solche Gespräche manchmal schwerfallen, können sie zu klaren und positiven Ergebnissen führen. Indem Sie offen über Ihre Pläne sprechen, schaffen Sie Klarheit und Sicherheit für Ihre Angehörigen.

WEITERGABE VON
VERMÖGEN.

SCHENKUNGEN UND ERBSCHAFTEN

Grundzüge des Erbrechts

Die nachfolgenden Kapitel helfen Ihnen beim Einstieg in das Thema Erbrecht. Sie vermitteln erste Grundlagen und sollen Ihnen helfen, sich auf eine steuerliche oder rechtliche Beratung vorzubereiten.

Die gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge in Deutschland regelt, wer im Todesfall erbt, wenn kein Testament oder Erbvertrag vorliegt. Sie folgt einer festen Rangordnung, beginnend mit Verwandten erster Ordnung (Kinder und Enkel) und berücksichtigt zudem den Ehegatten mit einem gesonderten Erbanteil.

GESETZLICHE ERBFOLGE

WENN

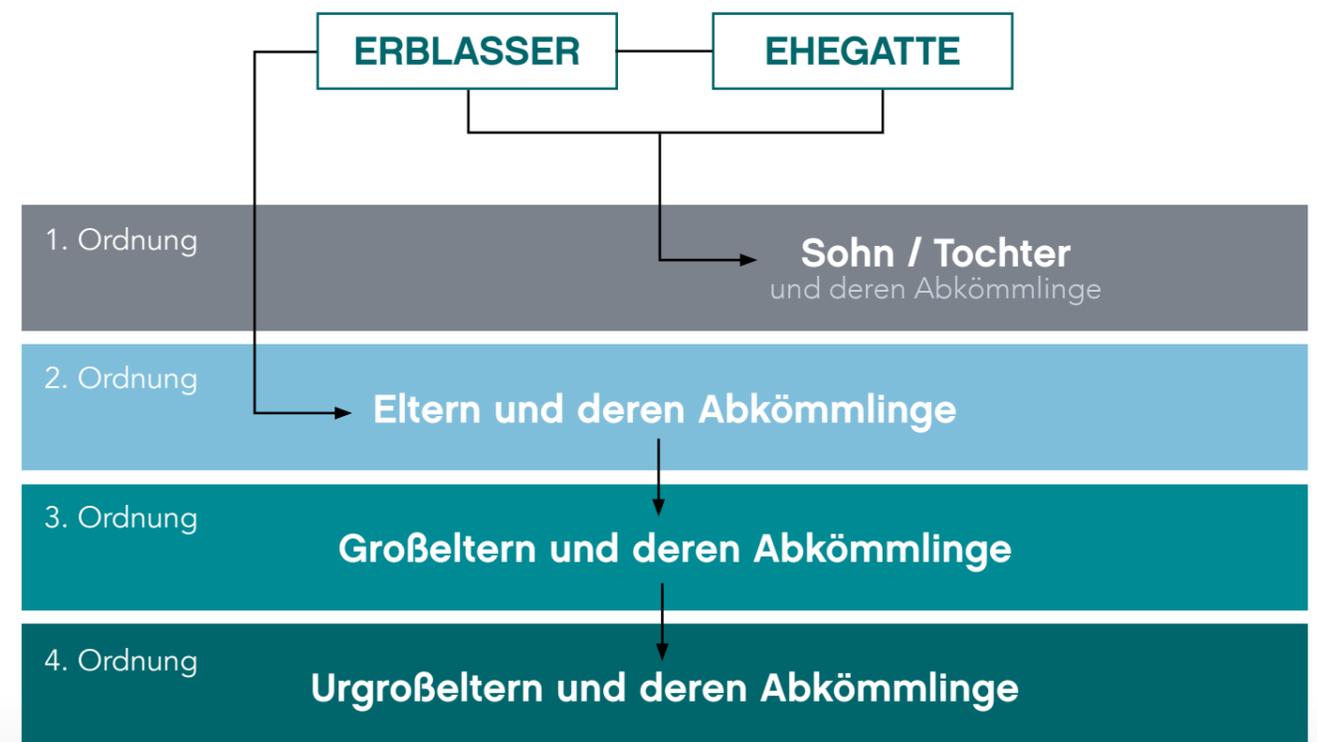
- Kein Testament besteht
- Das Testament ungültig ist
- Kein Erbe bestimmt ist

GESETZLICHE ERBEN

SIND

- Die Abkömmlinge
- Der Ehegatte
- Im Zweifel der Staat

Für die Erbfolge unterteilt das Gesetz die Abkömmlinge in Ordnungen. Dabei gilt: Nähere Verwandte schließen entferntere Verwandte von der Erbfolge aus.



Testament und Erbvertrag

Entspricht die gesetzliche Erbfolge nicht Ihren Vorstellungen und Wünschen, können Sie im Rahmen Ihrer Testierfreiheit in einer letztwilligen Verfügung (Testament oder Erbvertrag) Ihren Willen niederlegen.

Wichtige Begriffe in Zusammenhang mit dem Testament

Erbe

- Ein oder mehrere Erben (Erbengemeinschaft) werden Eigentümer des gesamten Nachlasses. Der Erbe oder die Erbengemeinschaft werden zum Rechtsnachfolger aller Rechte und Pflichten (z. B. Erfüllung der Vermächtnisse).
- Die Erbengemeinschaft ist auf Auseinandersetzung ausgerichtet.
- Die Erbschaft gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb von 6 Wochen nach Kenntnis ausgeschlagen wird.
- Haftung auch für Schulden des Nachlasses mit dem eigenen Vermögen.

Vermächtnis

- Im Rahmen des Vermächtnisses werden einzelne Gegenstände, Immobilien oder Geldbeträge an eine Person weitergegeben.
- Anspruch gegen den/die Erben auf Geldzahlung oder Herausgabe des vermachten Gegenstandes.

Pflichtteil

- Das Pflichtteilsrecht ist eine einschneidende Beschränkung der Testierfreiheit.
- Pflichtteilsberechtigte sind der Ehegatte, die Abkömmlinge sowie die Eltern, sofern sie gesetzliche Erben wären.
- Der Pflichtteil kann bei Enterbung gefordert werden. Er beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Es handelt sich um einen sofort fälligen Anspruch gegen die Erben auf Geldzahlung.
- Ggf. Pflichtteilsergänzungsanspruch auf Schenkungen des Erblassers an Dritte innerhalb der letzten 10 Jahre (Abschmelzungsmodell). Bei Schenkungen an den Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner gilt diese zeitliche Begrenzung allerdings nicht.



Das Testament und seine Formen

Ein Testament ermöglicht es, den eigenen Nachlass individuell zu regeln und von der gesetzlichen Erbfolge abzuweichen. In Deutschland gibt es verschiedene Testamentsformen, darunter das eigenhändige und das notarielle Testament, die jeweils bestimmte Formvorschriften erfüllen müssen.

Die Voraussetzung

- Volljährig und voll geschäftsfähig
- Minderjährige ab 16 Jahren in Anwesenheit eines Notars

Mögliche Inhalte des Testaments

- Widerruf etwaiger bisheriger Testamente
- Erben / Ersatzerben benennen
- Vermächtnisse aussprechen
- Vormund für minderjährige Kinder benennen
- Testamentsvollstreckung anordnen

Testamentsformen

Eigenhändiges Testament = Privatschriftliches Testament



- rein handschriftlich verfasst
- höchstpersönlich
- Ort und Datum
- eigenhändig vom Erblasser unterschrieben

Notarielles Testament = Öffentliches Testament



- Beratung, Beurkundung des Inhalts und der Testierfähigkeit durch den Notar

Das gemeinschaftliche Ehegattentestament in der Sonderform des „Berliner Testaments“

Ehegatte = Alleinerbe

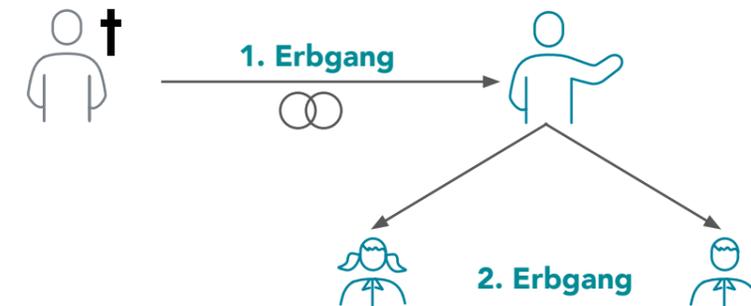
Kinder = Schlusserbe

Nachteile:

- Kinder werden im ersten Erbfall nicht bedacht und damit Freibeträge nicht optimal genutzt
- Pflichtteilsrechte

Vorteil:

- Absicherung des überlebenden Ehepartners



Wichtig:

- Zu Lebzeiten kann jeder Ehegatte über sein eigenes Vermögen verfügen
- Widerruf zu Lebzeiten möglich
- Bindungswirkung über den Tod hinaus
- Eine abweichende Verteilung unter den Abkömmlingen bis zur Grenze des Pflichtteils sollte vorbehalten bleiben
- Bei Scheidung wird das gemeinschaftliche Testament unwirksam, es sei denn die Ehegatten haben eine anderweitige Regelung getroffen
- Risiko einer Doppelbesteuerung des Vermögens

Verwahrungsmöglichkeiten und Kosten des Testaments

Die sichere Verwahrung eines Testaments ist entscheidend, um sicherzustellen, dass es im Erbfall gefunden und berücksichtigt wird. Je nach Verwahrungsart – privat oder amtlich – können unterschiedliche Kosten und rechtliche Vorteile entstehen.

Privatschriftliches Testament

- keine gesetzlichen Vorgaben
- Verwahrung zu Hause oder bei einer vertrauenswürdigen Person
→ Gefahr der Vernichtung, Nichtauffindbarkeit, Fälschung
- Zum Schutz Hinterlegung beim Amtsgericht und zusätzliche Registrierung beim Zentralen Testamentsregister
- Bei Entnahme aus der amtlichen Verwahrung bleibt das privatschriftliche Testament weiter wirksam.

Notarielles Testament

- Kosten sind gesetzlich geregelt und richten sich nach Höhe des Nachlasswertes
- Verwahrung im Notariat gegen Gebühr oder Hinterlegung beim zuständigen Nachlassgericht
- Registrierung des Testaments beim Zentralen Testamentsregister
- Bei Entnahme aus der amtlichen Verwahrung wird das notarielle Testament unwirksam und es gilt wieder die gesetzliche Erbfolge

Gemeinschaftliches Testament

- Kosten werden bei einem notariellen Testament doppelt erhoben
- Verwahrung analog privatschriftlichem oder notariellem Testament





Der Erbvertrag

Ein Erbvertrag ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Erblasser und einer oder mehreren Personen, in der die Erbfolge verbindlich geregelt wird. Im Gegensatz zum Testament muss ein Erbvertrag notariell beurkundet werden und kann nicht einseitig widerrufen werden. Ein Erbvertrag ist besonders sinnvoll, wenn mehrere Beteiligte frühzeitig Planungssicherheit haben sollen.

Verbindlichkeit

Die Erben oder Begünstigten erhalten eine feste Rechtsposition, da der Erblasser den Vertrag nicht ohne ihre Zustimmung ändern kann.

Individuelle Gestaltung

Er ermöglicht eine maßgeschneiderte Nachlassregelung, oft kombiniert mit Gegenleistungen (z. B. Pflege oder Unternehmensfortführung).

Sicherung von Unternehmen

In Familienunternehmen wird der Erbvertrag häufig genutzt, um eine klare Nachfolgeregelung zu treffen.

Ausschluss gesetzlicher Erbansprüche

Durch Pflichtteilsverzicht oder spezielle Regelungen kann die gesetzliche Erbfolge gezielt verändert werden.

Für Einzelfragen und Fragen der konkreten Ausgestaltung wenden Sie sich bitte an einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin.

Weitere Gestaltungsmöglichkeiten

Übertragungen zu Lebzeiten sind ein bewährtes Mittel zur steueroptimierten Vermögensübertragung und ermöglichen es, Familienangehörige frühzeitig finanziell abzusichern. Durch gezielte Gestaltungen wie die Nutzung steuerlicher Freibeträge, ehebedingte Zuwendungen oder Schenkungen mit Nießbrauchs-Vorbehalt lassen sich sowohl steuerliche Vorteile als auch individuelle Bedürfnisse berücksichtigen.

Ausnutzung der Freibeträge alle 10 Jahre

Bei Schenkungen zu Lebzeiten können die steuerlichen Freibeträge alle zehn Jahre neu genutzt werden. Dies ermöglicht eine steueroptimierte Vermögensübertragung und reduziert die Steuerlast für die Erben. Der persönliche Freibetrag ist abhängig vom Verwandtschaftsgrad zwischen Schenker und Beschenktem. Beispielsweise beträgt der Freibetrag zwischen Eltern und Kindern derzeit 400.000 Euro pro Elternteil und Kind. Durch wiederholte Schenkungen in diesem Rahmen kann die spätere Erbschaftsteuer erheblich reduziert oder sogar vermieden werden.

„Unbenannte ehebedingte Zuwendungen“ der selbstgenutzten Immobilie

Unter „unbenannten ehebedingten Zuwendungen“ versteht man Vermögensübertragungen zwischen Ehepartnern, die ohne eine ausdrückliche Verpflichtung erfolgen und dazu dienen, die eheliche Lebensgemeinschaft zu fördern. Dazu zählt etwa die Übertragung der gemeinsam genutzten Immobilie an den Ehepartner. Diese Zuwendungen sind in der Regel keine steuerpflichtigen Schenkungen, sondern erfolgen im Rahmen der ehelichen Lebensgemeinschaft.

Schenkungen gegen Vorbehalt des Nießbrauchs

Bei einer Schenkung unter Vorbehalt des Nießbrauchs behält sich der Schenker das Recht vor, die Erträge (z. B. Mieteinnahmen, Zinsen, Dividenden) weiterhin zu nutzen, während der Vermögenswert (z. B. Immobilie, Wertpapierdepot) bereits auf den Beschenkten übergeht. Der Wert des Nießbrauchs reduziert den Schenkungssteuerwert des übertragenen Vermögenswertes und damit die steuerliche Belastung. Des Weiteren fallen künftige Vermögenszuwächse bereits auf Ebene des Beschenkten an.

Diese Strategien bieten steuerliche Vorteile und ermöglichen eine frühzeitige und gezielte Vermögensübertragung.





Zugewinn- ausgleich – Bedeutung und steuerliche Aspekte

Der Zugewinnausgleich ist ein finanzieller Ausgleich zwischen Ehegatten im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Er wird entweder im Falle einer Scheidung oder nach dem Tod eines Ehepartners durchgeführt. Ziel ist es, den während der Ehe erworbenen Vermögenszuwachs gerecht zwischen beiden Partnern aufzuteilen. Neben seiner familiären und vermögensrechtlichen Bedeutung kann der Zugewinnausgleich auch steuerliche Vorteile bieten, insbesondere wenn er zu Lebzeiten strategisch gestaltet wird.

1 Steuerfreiheit des Zugewinnausgleichs (zu Lebzeiten oder im Todesfall)

Der Zugewinnausgleich ist sowohl im Falle der Scheidung als auch beim Tod eines Ehepartners grundsätzlich steuerfrei. Im Erbfall gilt er nicht als erbschaftsteuerpflichtiger Erwerb, sondern wird vor der Berechnung der Erbschaftsteuer vom Nachlass abgezogen. Dadurch kann sich die steuerliche Belastung für den überlebenden Ehegatten deutlich reduzieren. Auch bei einer einvernehmlichen Vermögensübertragung im Rahmen des Zugewinnausgleichs zu Lebzeiten fällt keine Schenkungsteuer an.

2 Lebzeitiger Zugewinnausgleich durch Güter- standsänderung

Ehegatten können ihren Güterstand durch notariellen Ehevertrag von der Zugewinnngemeinschaft in eine Gütertrennung umwandeln und dabei einen Zugewinnausgleich vornehmen. Dies kann aus zwei wesentlichen Gründen sinnvoll sein:

- **Angleichung der Vermögensverhältnisse beider Ehegatten:** Falls ein Ehepartner während der Ehe deutlich mehr Vermögen aufgebaut hat als der andere, kann durch einen vorzeitigen Zugewinnausgleich eine steuerfreie Übertragung erfolgen, um eine ausgewogenere Vermögensverteilung zu erreichen.
- **Vorbereitung auf Schenkungen beider Eltern an die Kinder:** Nach der Vermögensübertragung kann jeder Elternteil aus seinem eigenen Vermögen Schenkungen an die gemeinsamen Kinder vornehmen. Dadurch können beide Elternteile ihre jeweiligen steuerlichen Freibeträge (jeweils 400.000 Euro pro Kind) optimal ausnutzen und die Steuerlast der späteren Erbschaft minimieren.

Durch diese strategischen Maßnahmen lässt sich der Zugewinnausgleich nicht nur zur fairen Vermögensaufteilung nutzen, sondern auch zur Steueroptimierung innerhalb der Familie.

Für Einzelfragen und Fragen der konkreten Ausgestaltung wenden Sie sich bitte an einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin.



EU-Erbrechts- verordnung

Wer regelt bei grenzüberschreitenden Erbfällen, nach welchem Recht vererbt und geerbt wird?

Früher war nach deutschem Recht die Staatsangehörigkeit bestimmend. Durch die am 17. August 2015 in Kraft getretene EU-Erbrechtsverordnung wird nun geregelt, dass der letzte Lebensmittelpunkt oder der letzte gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers entscheidend ist, welches Erbrecht (z. B. Erbeinsetzung, Erbquote, Pflichtteilsansprüche) zur Anwendung kommt und welche staatlichen Stellen, wie beispielsweise Gerichte und Behörden, tätig werden dürfen. Das bedeutet, es gilt seither das Aufenthaltsprinzip und nicht mehr das Staatsangehörigkeitsprinzip.

Die EU-Erbrechtsverordnung betrifft aber nicht das geltende nationale Erbschaftsteuerrecht.

Im Testament oder Erbvertrag haben Sie die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, welches Erbrecht zur Anwendung kommen soll, das Recht des Wohnsitzes oder das des Landes der Staatsangehörigkeit. Die Rechtswahl hat dann Vorrang vor dem letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort.

Um sich als Erbberechtigter in Europa auszuweisen, dient das europäische Nachlasszeugnis als quasi internationaler Erbschein.

Schenkungs- und Erbschaftsteuerrecht

In Deutschland sind Schenkungen und Erbschaften steuerlich weitestgehend gleichgestellt. Auf den nachfolgenden Seiten haben wir die Grundzüge des deutschen Erbschaftsteuerrechts skizziert.



Erbschaftsteuerklassen und aktuelle Freibeträge

Steuerklasse	Personenkreis	Persönlicher Freibetrag	Versorgungsfreibetrag
I	Ehegatte und Eingetragener Lebenspartner	500.000 €	256.000 €
	Kinder, Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder	400.000 €	nach Alter
	Enkel, Stiefenkel, Urenkel	200.000 €	-
	Eltern und Großeltern im Erbfall	100.000 €	-
II	Eltern und Großeltern bei Schenkung	alle 20.000 €	-
	Geschwister, Nichten und Neffen		
	Stiefeltern, Schwiegerkinder und -eltern geschiedener Ehegatte		
III	alle übrigen Erwerber (auch der nichteheliche Lebenspartner)	alle 20.000 €	-

Aktuelle Erbschaftssteuertabelle

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Schenkungs-/Erbschaftsteuer in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000 EUR	7%	15%	30%
300.000 EUR	11%	20%	30%
600.000 EUR	15%	25%	30%
6.000.000 EUR	19%	30%	30%
13.000.000 EUR	23%	35%	50%
26.000.000 EUR	27%	40%	50%
über 26.000.000 EUR	30%	43%	50%

Bewertung der einzelnen Nachlassgegenstände

Liquides Vermögen

Konten und Festgelder werden mit dem jeweiligen Saldo per Todestag angesetzt, Wertpapiere werden mit dem am Todestag niedrigsten Kurs zum Ansatz gebracht.

Immobilien

- **Selbstgenutzte Immobilie**

Das Familienheim kann erbschaftsteuerbefreit auf den überlebenden Ehepartner oder die Kinder des Erblassers übertragen werden. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Familienheim beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist. Sind die Kinder Erben, ist die Steuerbefreiung auf 200 qm Wohnfläche begrenzt. Der darüber liegende Teil der Wohnfläche unterliegt der Erbschaftsteuer. Die Steuerbefreiung entfällt rückwirkend, wenn das Familienheim innerhalb der Zehnjahresfrist verkauft oder vermietet wird.

Für Ferien- oder Wochenendhäuser ist eine Befreiung nicht möglich.

- **Vermietete Immobilien**

Bei Immobilien, die zu Wohnzwecken vermietet sind, wird ein Verschonungsabschlag von 10 % auf den Verkehrswert vorgenommen, so dass deren Verkehrswert nur mit 90 % der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegt. Darlehen werden entsprechend mit 90 % berücksichtigt.

Kapitalbildende Versicherungen

Der Ansatz erfolgt seit 01.01.2009 mit dem aktuellen Rückkaufswert.

Betriebsvermögen

Dem Beschenkten/Erben von Betriebsvermögen stehen bei Einhaltung bestimmter Auflagen Verschonungsabschläge von 85 % bzw. 100 % zur Verfügung.





RECHTZEITIG
VORSORGEN.

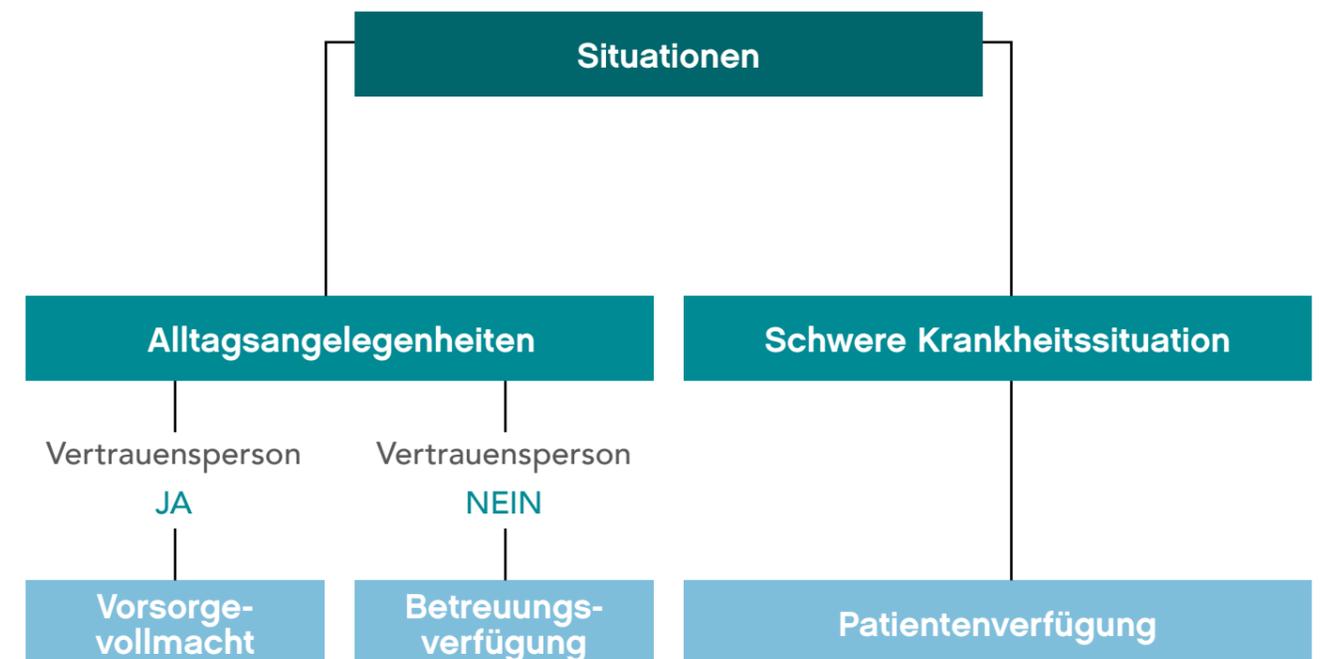
VOLLMACHTEN UND VERFÜGUNGEN



Die Vorsorge – Regelungen für den Ernstfall treffen

Jeden kann es treffen, plötzlich nicht mehr selbst entscheiden zu können oder auch zu dürfen. Ein Unfall oder eine schwere Krankheit können zu Situationen führen, in denen Sie nicht mehr zu selbstverantwortlichem Handeln in der Lage sind. Sofern eine betroffene Person ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann, benötigt Sie einen gesetzlichen Vertreter. Das Vormundschaftsgericht leitet in diesem Fall ein offizielles Betreuungsverfahren ein und bestimmt einen gerichtlich bestellten Betreuer. Dies ist nicht selbstverständlich ein Angehöriger und dauert oft mehrere Wochen oder gar Monate.

Ein Überblick



Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht können Sie die Bestellung eines Betreuers oder einer Betreuerin durch das Betreuungsgericht vermeiden und einer Person Ihres Vertrauens die Wahrnehmung einzelner oder aller Angelegenheiten für den Fall übertragen, dass Sie die Fähigkeit, selbst zu entscheiden, einbüßen. Sie können vereinbaren, dass von der Vorsorgevollmacht erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn Sie selbst nicht mehr in der Lage sind, über Ihre Angelegenheiten zu entscheiden.

Vorteile

Vermeidung einer gerichtlich angeordneten Betreuung:

Der Bevollmächtigte kann sofort handeln, ohne dass das Betreuungsgericht eingreifen muss.

Absicherung für den Ernstfall:

Bei plötzlicher Krankheit oder Unfall kann eine vertraute Person wichtige Entscheidungen treffen.

Individuelle Gestaltungsmöglichkeiten:

Es können bestimmte Befugnisse (z. B. für Gesundheits- oder Vermögensangelegenheiten) erteilt oder eingeschränkt werden.

Erleichterung für Angehörige:

Familie oder enge Vertraute können ohne bürokratische Hürden handeln und müssen nicht erst eine Betreuung beantragen.

Eine frühzeitige Erstellung einer Vorsorgevollmacht gibt Sicherheit und Selbstbestimmung für den Fall, dass man selbst nicht mehr handlungsfähig ist.

Warum?

- Vertretung durch eine Person meines Vertrauens
- Vermeidung gerichtlichen Verfahrens zur Betreuerbestellung
- Keine Kontrolle des Bevollmächtigten durch das Betreuungsgericht

Wer?

- Jede volljährige und geschäftsfähige Person (Vollmachtgeber/Vollmachtnehmer)
- Mehrere Bevollmächtigte möglich (gemeinsam oder unabhängig voneinander)

Ab wann wirksam?

- Mit oder ohne Bedingung für die Wirksamkeit → Bund/Länder empfehlen bedingungslose Wirksamkeit.
- Wenn nach außen keine Bedingung für die Wirksamkeit formuliert wird, bedeutet dies, dass kein ärztliches Gutachten über die Geschäftsfähigkeit als Voraussetzung vorliegen muss.
- Muss bei jeder Verfügung im Original vorgelegt werden
- Empfehlung: zusätzliche Konto- und Depotvollmacht (evtl. auf den Todesfall)

Was kann geregelt werden?

- Vermögenssorge (Empfehlung: Bankvollmacht separat erteilen)
- Gesundheitsvorsorge

Wie verfassen?

- Gute Vorlage verwenden, z. B. vom Justizministerium
- Unterschrift muss handschriftlich sein
- Notarielle Beurkundung ist nötig, wenn Darlehensaufnahme ermöglicht werden soll
- Notarielle Beglaubigung, um Immobilien zu veräußern und zu erwerben

Exkurs: Ehegattennotvertretung

- Notvertretungsrecht für Ehepartner/ eingetragene Lebenspartnerschaften seit dem 1.1.2023
- Nur für max. 6 Monate
- Nur Gesundheitsvorsorge (Auskunft über den Gesundheitszustand und medizinische Maßnahmen)
- Vorsorgevollmacht ist auch für Ehegatten weiterhin sinnvoll



Verfügungen und Verwahrmöglichkeiten

Wer für den Ernstfall vorsorgen möchte, sollte nicht nur rechtzeitig Verfügungen wie eine Patientenverfügung oder Betreuungsverfügung erstellen, sondern auch deren sichere Aufbewahrung und schnelle Auffindbarkeit gewährleisten.

Betreuungsverfügung

Haben Sie keine Vertrauensperson, der Sie bereits heute diese Vollmacht erteilen wollen, können Sie mit einer Betreuungsverfügung festlegen, wen das Gericht als Betreuer bestellen soll oder wer in keinem Fall als Betreuer in Frage kommt. Möglich sind auch inhaltliche Vorgaben für den Betreuer, etwa welche Wünsche und Gewohnheiten respektiert werden sollen oder ob im Pflegefall eine Betreuung zu Hause oder im Pflegeheim gewünscht wird.

Patientenverfügung

Wer die Berücksichtigung eigener Wünsche in Bezug auf medizinische Behandlung und Pflege bei schwersten und aussichtslosen Erkrankungen wünscht, kann dies durch eine Patientenverfügung festlegen. Sie entscheiden, ob bei konkret beschriebenen Krankheitszuständen bestimmte medizinische Maßnahmen gewünscht oder nicht gewünscht sind. Eine solche Verfügung muss grundsätzlich auch von den behandelnden Ärzten beachtet werden.

Verwahrmöglichkeiten

Originale sollten leicht zugänglich aufbewahrt werden und Dritte davon in Kenntnis gesetzt werden. Eine Registrierung (nicht Verwahrung) aller Vollmachten ist bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer in Berlin möglich. Einsichtnahme in dieses Register haben nur Gerichte und Ärzte.





SPENDEN UND
STIFTUNGEN.

WERTE
BEWAHREN,
ZUKUNFT
GESTALTEN

Spenden für Anliegen, die Ihnen am Herzen liegen

Eine der erfreulichsten Arten, Vermögen weiterzugeben, ist im Wege der Spende für wohltätige Zwecke, die Ihnen wichtig sind. Sie können dies bereits zu Lebzeiten tun, ein Vermächtnis nach Ihrem Tod hinterlassen oder beides kombinieren. Einige unserer Kunden teilen ihr Vermögen zwischen ihrer Familie und wohltätigen Organisationen auf, während andere sich vollständig auf Philanthropie konzentrieren. Was auch immer Sie vorhaben, wir unterstützen Sie.



Gemeinnützige Stiftungen

Manchmal geht die Leidenschaft für eine Sache über das Spenden hinaus und wird zu etwas Größerem. Immer mehr Kunden möchten ihr Vermögen aktiv einsetzen, um anderen zu helfen – was die Frage aufwirft: „Wie lässt sich das am besten erreichen?“ Sie könnten die Gründung einer eigenen gemeinnützigen Stiftung in Betracht ziehen.

Dies erfordert in der Regel professionelle Beratung und bringt laufende Verwaltungs- und Berichtspflichten mit sich. Sie eignet sich in der Regel für Kunden, die eine aktive Rolle in der Philanthropie übernehmen möchten und sehr große Spenden tätigen möchten.

Wenn Sie sich für diesen Weg entscheiden, können Sie sicher sein, dass Ihr Geld so eingesetzt wird, wie Sie es wünschen, und die Menschen erreicht, denen Sie helfen möchten.

Warum eine Stiftung?

Der Vorteil einer Stiftung besteht darin, dass Sie selbst entscheiden, wie viel oder wie wenig Sie sich einbringen möchten. Sie können das öffentliche Gesicht Ihrer Stiftung sein und sie kann Ihren Namen tragen. Oder Sie können völlig anonym bleiben. Sie können sich dafür entscheiden, selbst aktiv zu werden oder Fachleute hinzuziehen, welche die Stiftung leiten. Vielleicht möchten Sie Ihre Kinder, Enkelkinder und Angehörigen einbeziehen, damit Ihre Fürsorge und Ihr Mitgefühl weiterleben?

Ein weiterer Grund, warum eine Stiftung attraktiv sein kann, ist die größere Gewissheit, dass sie in einer Weise geführt wird, die Ihren Werten entspricht. Für viele unserer Kunden gehen Philanthropie und Nachhaltigkeit Hand in Hand.

Neben der Gründung einer eigenen Stiftung können Sie auch eine Zustiftung zu einer bestehenden gemeinnützigen Stiftung in Erwägung ziehen. Dies ist vor allem dann sinnvoll, wenn Sie auf der einen Seite Ihre Förderentscheidungen eigenständig treffen möchten, auf der anderen Seite aber langfristig nicht den hohen administrativen Aufwand schultern wollen. Für viele stiftungsaktive Menschen ist bereits die Gründung einer rechtlich selbstständigen Stiftung eine hohe Hürde, die Sie oft scheuen. Daher hat Merck Finck 2007 eine gemeinnützige Dachstiftung mit 15 Stiftungszwecken errichtet – die Merck Finck Stiftung. Zum Jahresende 2024 waren unter dem Stiftungsdach 38 Zustiftungen und 14 Erbschaften vereint.

Vorteile der Dachstiftung:

- Persönliche Wahl des Stiftungsnamens
- Wahl eigener Stiftungszwecke
- Jährliche Auswahl eigener Förderprojekte
- Kostengünstige Verwaltung
- Kaum administrativer Aufwand
- Schnelle „Gründung“
- Steuerlich begünstigt



Lassen Sie uns sprechen.

Es ist ein ermutigendes Gefühl, klare Entscheidungen darüber zu treffen, wie Sie Ihr Vermögen weitergeben möchten. Wir wissen, dass es viel zu beachten gibt, und stehen Ihnen zur Seite, um die Optionen zu erkunden, Gespräche zu führen und Sie auf dem Weg der Vermögensnachfolge zu begleiten. Selbstverständlich ersetzt dies nicht eine fachkundige Beratung im Hinblick auf rechtliche und steuerliche Themen.

Arbeiten mit Merck Finck

Ein einfaches Telefongespräch reicht aus, um den ersten Schritt zu machen. Wir vereinbaren mit Ihnen einen Termin, um Ihre persönlichen und finanziellen Ziele sowie Ihre Wünsche zu besprechen. Danach erstellen wir einen individuellen Plan mit dem Schwerpunkt Vermögensnachfolge und begleiten Sie bei der Umsetzung.

Kontakt

Treten Sie mit uns in Kontakt und lassen Sie uns gemeinsam Ihre individuellen Bedürfnisse besprechen.

Besuchen Sie [merckfinck.de/kontakt](https://www.merckfinck.de/kontakt)

Haftungsausschluss

Dieses Dokument ist als Marketingmaterial konzipiert und ist nur für den/die Adressaten bestimmt. Dieses Dokument wurde von Merck Finck A Quintet Private Bank Europe S.A. branch („Merck Finck“) erstellt, einer Zweigniederlassung der Quintet Private Bank (Europe) S.A. Merck Finck ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 261479 und wird von der EZB (Europäische Zentralbank) und der CSSF (Commission de Surveillance du Secteur Financier) sowie eingeschränkt von der BaFin beaufsichtigt. Eingetragener Sitz ist in 80333 München, Pacellistraße 16. Die Quintet Private Bank (Europe) S.A. hat ihren satzungsmäßigen Sitz in Luxemburg, Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (R.C.S.), B 6395.

Dieses Dokument dient ausschließlich Informationszwecken, stellt keine individuelle (Anlage- oder Steuer-) Beratung dar und Anlageentscheidungen dürfen nicht allein auf der Grundlage dieses Dokuments getroffen werden. Wenn in diesem Dokument ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine Beratung erwähnt wird, sollte dies nur als Hinweis oder Kurzinformation verstanden werden und darf nicht als vollständig oder exakt zutreffend angesehen werden. Alle (Investitions-)Entscheidungen, die auf diesen Informationen beruhen, treffen Sie auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko. Es obliegt Ihnen zu beurteilen, ob das Produkt oder die Dienstleistung für Ihre Situation geeignet ist. Merck Finck und seine Mitarbeiter können nicht für Verluste oder Schäden haftbar gemacht werden, die sich aus der Verwendung dieses Dokuments (oder eines Teils davon) ergeben.

Der Inhalt dieses Dokuments basiert auf öffentlich zugänglichen Informationen und/oder Quellen, die wir für vertrauenswürdig erachten. Obwohl mit angemessener Sorgfalt vorgegangen wurde, um die Daten und Informationen so wahrheitsgetreu und korrekt wie möglich darzustellen, können wir keine Haftung für den Inhalt dieses Dokuments übernehmen. Investitionen sind mit Risiken verbunden und der Wert von Anlagen kann steigen oder fallen. Die Performance in der Vergangenheit ist kein Indikator für eine zukünftige Performance.

Alle Prognosen und Vorhersagen basieren auf einer Reihe von Annahmen und Vermutungen bezüglich der gegenwärtigen und zukünftigen Marktbedingungen, und es gibt keine Garantie, dass das erwartete Ergebnis letztendlich erzielt wird. Währungsschwankungen können Ihre Erträge beeinflussen. Die enthaltenen Informationen können sich ändern und Merck Finck ist nicht verpflichtet, die Informationen nach dem Veröffentlichungsdatum entsprechend zu aktualisieren oder über Änderungen zu informieren.

Es handelt sich um eine nicht unabhängige Finanzanalyse, die nicht in Einklang mit den Rechtsvorschriften zur Förderung der Unabhängigkeit von Finanzanalysen erstellt wurde und auch keinem Verbot des Handels im Anschluss an die Verbreitung von Finanzanalysen unterliegt. Alle Urheberrechte und Markenrechte dieses Dokument betreffend liegen bei Merck Finck, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Es ist nicht gestattet, den Inhalt dieses Dokument (weder ganz noch teilweise) ohne vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von Merck Finck zu kopieren, in irgendeiner Form weiterzuverbreiten oder in irgendeiner Weise zu verwenden. Bitte entnehmen Sie dem Datenschutzhinweis auf unserer Webseite, wie Ihre persönlichen Daten verwendet werden (<https://www.merckfinck.de/de-de/datenschutzerklärung>).